

Kleine Anfrage

des Abg. Anton Baron AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Verpflichtende Corona-Schnelltests bei Schulkindern ab dem 19. April 2021

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Testmethoden sind für die ab dem 19. April 2021 geplante Testpflicht für Schulkinder vorgesehen?
2. Wie wird sichergestellt, dass hierbei an sämtlichen Schulen die gleichen Bedingungen herrschen?
3. Wieso ist eine solche Testpflicht ihrer Auffassung nach auch in Land- und Stadtkreisen mit geringer Inzidenz verhältnismäßig?
4. Ist gewährleistet, dass bei PCR-Schnelltests die Möglichkeit eines Gurgeltests anstelle eines Abstrichs besteht, zumal Gurgeltests als ähnlich sicher gelten und starke Reizungen und kleinere Verletzungen im Gegensatz zu den Abstrichtests ausgeschlossen sind?
5. Wie hoch werden die voraussichtlichen Kosten welcher Träger für die Testungen sein?
6. Besteht auch die Möglichkeit, dass die Tests durch die Eltern zu Hause durchgeführt werden?
7. Falls Frage 6 bejaht wird – ist auch hier eine Übernahme der Kosten oder zumindest eine steuerliche Absetzbarkeit gewährleistet?
8. Falls Frage 7 verneint wird – wieso ist das nicht der Fall und besteht die Absicht, dies zu ändern?

08. 04. 2021

Baron AfD

Eingegangen: 08.04.2021 / Ausgegeben: 28.04.2021

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Begründung

Aus der Elternschaft gibt es Kritik und Nachfragen zur von der Landesregierung angedachten Testpflicht für Schulkinder ab dem 19. April 2021. Die vorliegende Kleine Anfrage soll Transparenz bezüglich der Positionen und genauen Pläne der Landesregierung sicherstellen.

Antwort

Mit Schreiben vom 21. April 2021 Nr. Z-5421./978 beantwortet das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales und Integration die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Testmethoden sind für die ab dem 19. April 2021 geplante Testpflicht für Schulkinder vorgesehen?

Vonseiten des Landes werden den Kommunen Antigen-Schnelltests zur Verfügung gestellt, die vom Bundesamt für Arzneimittel und Medizinprodukte zur Eigenanwendung durch Laien zugelassen sind. Die Probenahme erfolgt dabei als Abstrich im Nasenvorhof. Darüber hinaus steht es den Kommunen frei, selbst andere zugelassene Tests zu beschaffen, die eine andere Probenahme (z. B. Gurgeltest) oder Testmethode (z. B. PCR) vorsehen. Das Land ist bereit, in diesen Fällen die Kosten im vereinbarten Kostenrahmen zu übernehmen.

2. Wie wird sichergestellt, dass hierbei an sämtlichen Schulen die gleichen Bedingungen herrschen?

3. Wieso ist eine solche Testpflicht ihrer Auffassung nach auch in Land- und Stadtkreisen mit geringer Inzidenz verhältnismäßig?

6. Besteht auch die Möglichkeit, dass die Tests durch die Eltern zu Hause durchgeführt werden?

7. Falls Frage 6 bejaht wird – ist auch hier eine Übernahme der Kosten oder zumindest eine steuerliche Absetzbarkeit gewährleistet?

8. Falls Frage 7 verneint wird – wieso ist das nicht der Fall und besteht die Absicht, dies zu ändern?

Ab dem 19. April 2021 besteht eine indirekte Testpflicht. Ein negatives Testergebnis ist Voraussetzung dafür, dass eine Teilnahme am Präsenzunterricht an öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft erfolgt. Dies gilt sowohl für die Schülerinnen und Schüler aller Klassen und Jahrgangsstufen – von der Grundschule bis hin zu allen beruflichen Bildungsgängen – als auch für das gesamte an den Schulen tätige Personal, soweit sie vor Ort an der Schule tätig sind. Einbezogen sind ebenfalls die Kinder der Notbetreuung (Klasse 1 bis einschließlich 7) sowie das dort tätige Personal. Ausgenommen von der indirekten Testpflicht sind insbesondere Abschlussprüfungen und notwendige schriftliche Leistungsfeststellungen und Prüfungen, soweit sie zwingend in Präsenz durchgeführt werden müssen.

Zur Testdurchführung darf das Schulgelände betreten werden. Insoweit gilt eine Ausnahme vom Betretungsverbot. Für besondere Personengruppen (beispielsweise aufgrund relevanter Vorerkrankungen) bestehen weitere Ausnahmen.

Schülerinnen und Schüler der Grundschulen, Grundschulförderklassen, Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren und Schulkindergärten sind aufgrund ihrer altersspezifischen motorischen Fähigkeiten teilweise noch nicht in der Lage, den Test eigenständig unter Aufsicht durchzuführen. Für diese Schülerinnen und Schüler entscheidet die Schule, ob die Testkits zur Eigenanwendung durch die Personensorgeberechtigten im häuslichen Bereich an diese verteilt werden sollen oder die Testdurchführung in der Schule durch Assistenzpersonal erfolgen soll. Damit unterstützendes Personal an den vorgenannten Schulen zur Verfügung steht, das nach einer erforderlichen Schulung die Tests anleitet oder durchführt, wird

den Schulträgern jeweils ein Schulbudget zur Verfügung gestellt werden, sodass hieraus das erforderliche Personal vergütet werden kann.

In den anderen Schularten, insbesondere den auf der Grundschule aufbauenden Schularten sowie den beruflichen Schulen, erfolgt eine Selbsttestung durch die Schülerinnen und Schüler unter Aufsicht und ggf. Anleitung durch die Lehrkraft. Für die Beaufsichtigung und die Anleitung der Schülerinnen und Schüler zur Testdurchführung erfolgt eine vorangehende Schulung der Lehrkräfte.

In Anbetracht der hohen Coronafallzahlen tragen die Selbsttests in verhältnismäßiger Weise dazu bei, der Ausbreitung des Virus entgegenzuwirken.

Die Beschaffung der Tests erfolgt durch das Land. Für die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern fallen keine Kosten an.

4. Ist gewährleistet, dass bei PCR-Schnelltests die Möglichkeit eines Gurgeltests anstelle eines Abstrichs besteht, zumal Gurgeltests als ähnlich sicher gelten und starke Reizungen und kleinere Verletzungen im Gegensatz zu den Abstrichtests ausgeschlossen sind?

Wie in der Antwort zu Frage 1 aufgeführt, steht es den Kommunen frei, abweichende Testmethoden auszuwählen, wie beispielsweise die sogenannten „Lolli- oder Gurgeltests“, bei denen die Probenanalyse mittels PCR im Labor erfolgt. Auch für diese Tests werden die Kosten vom Land übernommen, sofern sich diese im vereinbarten Kostenrahmen bewegen.

5. Wie hoch werden die voraussichtlichen Kosten welcher Träger für die Testungen sein?

Für Beschaffung der persönlichen Schutzausrüstung, die Kosten des Assistenzpersonals und die Schulungen fallen im Zeitraum vom 1. April bis zu Beginn der Pfingstferien (bis zum 31. Mai 2021) insgesamt rund 7,2 Mio. Euro an.

Bei jeweils zwei Tests pro Woche (bzw. in der kurzen Woche um Himmelfahrt nur ein Test) werden im Zeitraum vom 1. April bis zum 31. Mai 2021 ca. 4,62 Millionen Tests durchgeführt. Für die Beschaffung pro Test fallen 6 Euro an.

Dr. Susanne Eisenmann
Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport